



HAFENORDNUNG

Oktober 2011

Die Einrichtungen des Museumshafens Oevelgönne e. V. umfassen den Liegeplatz für "Elbe 3", den Westhafen, den Heuhafen im Osten, die diesen Teil schützenden 2 Pontons (Innen- und Außenkante), die Innenkante des öffentlichen Anlegers Neumühlen, das Büro neben dem Imbiss, das daneben befindliche zweite Büro und das historische Wartehäuschen (genannt Döns).

Durch Vertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg (ehemals Strom- und Hafenbau, jetzt Hamburg Port Authority) ist dem Verein die Nutzung dieser Einrichtungen überlassen worden. Hierauf bezieht sich die Hafensordnung.

Die Hafensordnung dient vor allem dazu, einen möglichst konfliktfreien und reibungslosen Hafenbetrieb zu gewährleisten. Dieser ist ohne freiwillige Leistungen, gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortungsgefühl für das Ganze nicht aufrechtzuerhalten. Von jedem Schiffseigner mit Dauerliegeplatz wird außerdem erwartet, dass er das satzungsgemäße Ziel des Vereins im Sinne von Denkmalschutz, Dokumentation und Präsentation der Schiffe für die Öffentlichkeit unterstützt (s. Punkt 1) und an den Veranstaltungen des Vereins wie z.B. Hafengeburtstag teilnimmt.

Schiffseigner und -führer, Gäste und Besucher haben diese Hafensordnung anzuerkennen und danach zu handeln. Diejenigen, die schwerwiegend und fortgesetzt gegen sie verstoßen, müssen mit Maßregeln rechnen, die bis zur Kündigung des Liegeplatzes reichen können.

Hafenordnung

1. Leitlinien für die Aufnahme als Dauerlieger

Als anerkannter gemeinnütziger Verein haben wir uns gemäß unserer Satzung der Denkmalpflege verpflichtet sowie der Förderung des maritimen Denkmalschutzes. Unsere selbstgewählte Aufgabe besteht darin, außer Dienst gestellte historische Wasserfahrzeuge aus der Berufsschifffahrt, die für die Schifffahrtsgeschichte der norddeutschen Küstenregion und des Hamburger Hafens kennzeichnend sind und Denkmalscharakter besitzen, zu erwerben, zu restaurieren und in Fahrt zu halten.

Kennzeichnend für ein museumshafengeeignetes Objekt sind seine geschichtliche Bedeutung, seine Aussagekraft und der Umfang der original erhaltenen Substanz. Hinzu kommen die Beispielhaftigkeit (typisches Exemplar seiner Epoche oder Bauart), die Einzigartigkeit und Besonderheit oder die Seltenheit, um das jeweilige Fahrzeug als Sachquelle und ursprüngliches Zeugnis seiner Epoche einstufen zu können. Das Schiffsalter kann dabei nur als Hilfsgröße verwendet werden.

In einer Dokumentation sollen die genannten Sachverhalte so umfangreich wie möglich festgehalten werden. Dazu gehört auch die Geschichte der Um- und Ausbauten, der Restaurierung und/oder Rekonstruktion.

Als Grundsatz und Maßstab für die Aufnahme eines historischen Wasserfahrzeugs im Museumshafen Oevelgönne gelten: Restaurierung und Rekonstruktion müssen formgerecht, materialgerecht und handwerksgerecht ausgeführt worden sein.

Weitere Einzelheiten regeln die „Leitlinien für die Aufnahme historischer Wasserfahrzeuge im Museumshafen Oevelgönne“.

2. Liegeplatzvereinbarung

Eine Liegeplatzvereinbarung wird mit allen im Museumshafen liegenden Fahrzeugen geschlossen. Mit ihr ist auch die Anerkennung dieser Hafenordnung verbunden. Voraussetzung für die Vergabe eines Dauerliegeplatzes ist neben der Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft des Schiffseigners im Verein, die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. dem Hafengeburtstag.

3. Liegeplätze

Die Zuweisung der Dauer- und Gastliegeplätze wird vom Hafenmeister vorgenommen. Bei ihm befindet sich auch ein jeweils aktualisierter Plan über die Liegeplatzverteilung. Die Abwesenheit vom Liegeplatz ist mit Angabe von Abfahrts- und Rückkehrtag dem Hafenmeister mitzuteilen, damit der Platz für diese Zeit Gästen zur Verfügung steht.

Der Westhafen bleibt überwiegend Fahrzeugen mit eingeschränkten Manövriereigenschaften unter Motor, z. B. Segelfahrzeuge, vorbehalten. Der Schwimmponton ist für Kleinfahrzeugen vorgesehen. Die Plätze am Ponton werden entsprechend der Belegungsdichte und Schiffsgröße zugewiesen. Die Liegeplätze für „Elbe 3“ und „Fr. v. Maltzahn“ können nur in Ausnahmefällen während ihrer Abwesenheit belegt werden. Die Innenkante des kleinen Pontons im Heuhafen bleibt Dampffahrzeugen und - soweit Platz vorhanden - Maschinenfahrzeugen vorbehalten. Die Belegung der Pontonaußenkante erfolgt nur nach besonderer Absprache.

Die Innenkante des großen Pontons im Heuhafen ist Liegeplatz des Museumshafen-Cafés „Bergedorf“. Die Innenkante von „Elbe 3“ kann nur während ihrer Anwesenheit Gastliegern als Übernachtungsplatz zugewiesen werden. Die Gastlieger müssen für den Hafenmeister jederzeit erreichbar sein. Vor Verlassen des Schiffes sind daher Adresse und Telefonnummer - gegebenenfalls auch Schlüssel - zu hinterlegen.

Die einmal vergebenen Plätze sind einzuhalten. Im Übrigen behalten sich die Verantwortlichen des Museumshafens vor, auch in Abwesenheit der Schiffseigner Vorkehrungen an den Schiffen zu treffen, die die Sicherheit erhöhen oder das Risiko von Schäden an anderen Schiffen beseitigen.

4. Liegegeld

Das Jahresliegegeld für Dauerlieger bemisst sich nach der Formel Schiffslänge mal Breite mal 5 Euro. Gastlieger zahlen das Doppelte. Für Kleinfahrzeuge wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 € berechnet.

4. Versicherungsschutz

Nach Zuweisung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes ist der Schiffseigner verpflichtet, dem Schatzmeister unverzüglich eine Kopie der Schiffshaftpflichtversicherung und einer Wrackbeseitigungsversicherung auszuhändigen.

5. Festmachen

Jeder Obmann oder private Schiffseigner muss sein Schiff regelmäßig beaufsichtigen. Das Festmachen der Schiffe an ihren Liegeplätzen erfolgt auf Gefahr und Kosten der Eigner. Gleiches gilt für den Untergang des Schiffes im Hafen und seine Bergung. Für Schäden haftet der Verein nicht. Alle Fahrzeuge sind nach den Regeln guter Seemannschaft mit ausreichend langen und starken Leinen (gegebenenfalls doppelt, Landleinen bei Päckchenliegern) so festzumachen, dass Havarien durch Losreißen ausgeschlossen sind. Für ausreichende Fender ist zu sorgen. Vorhandene Vorläufer an den Pfählen sind jeweils von den Benutzern zu kontrollieren. Bei extremen Wetterlagen haben die Schiffseigner/Obleute für besondere Kontrollen ihrer Schiffe Sorge zu tragen.

6. Ordnung auf Schiffen und Pontons

Die Besucher des Museumshafens sollen einen guten Eindruck vom Hafen erhalten. Dazu gehört, dass die Decks der Schiffe seemännisch aufgeklart sind. Das laufende Gut ist ebenfalls aufzuschließen. Die Decks müssen - besonders bei Päckchenliegern - frei begehbar sein.

Die Pontons sind keine Müllplätze. Die Pontonlieger haben den Pontonbereich in Länge ihres Platzes von Müll und anderen Gegenständen freizuhalten bzw. zu entsorgen. Andernfalls wird dieser auf Kosten des jeweiligen Schiffes entsorgt oder diesem an Deck gestellt. Die Ketten zu den Arbeitsgängen sind stets vorzulegen. Die Pforte zum Heuhafen ist abends geschlossen zu halten. Fahrräder dürfen nur am Pontongeländer festgemacht werden. Das Geländer vor dem Pavillon ist unbedingt freizuhalten.

7. Übersetzer und anderes Vereinseigentum

Die Übersetzboote können von den Crews der an den Pfählen liegenden Schiffe benutzt werden. Pro Schiff sollte jeweils nur ein Boot benutzt werden. Die Boote dürfen den Hafen nicht verlassen und müssen nach Benutzung an den Ponton gelegt werden. Die Boote sind pfleglich zu behandeln und seemännisch gereicht (auch unter der Brücke) zu vertäuen. Sie sind von den jeweiligen Benutzern lenz zu halten. Der Wriggriemen muss gesichert werden, Schäden sind dem Hafenmeister zu melden.

Im Übrigen ist es selbstverständlich, dass sich alle Nutzer und Schiffseigner laufend an der Überholung der Übersetzer und des sonstigen Vereinseigentums (Döns, Exponate auf dem Vorgelände u. a.) beteiligen. Darüber hinaus ruft der Verein mindestens einmal im Jahr alle Mitglieder, Obleute und Schiffseigner zu entsprechenden Gemeinschaftsaktionen auf.

8. Strom- und Wasserentnahme

Die Entnahme von Strom aus der Anlage des Museumshafens ist nur nach Absprache mit dem Hafenmeister und ausschließlich über Zwischenzähler zulässig, die von jedem Fahrzeughalter zu beschaffen sind. Die Verlegung von Kabeln geschieht auf eigene Gefahr und hat so zu erfolgen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist. Stromentnahme ohne Stromzähler ist Diebstahl!

Die verbrauchte Stromleistung ist unter Angabe der Anfangs- und Endzählerstände halbjährlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit eines Schiffes erfolgt ebenfalls eine Zählerablesung. Eine Zwischenablesung zu Kontrollzwecken muss dem Vorstand jederzeit ermöglicht werden. Die Wasserentnahme ist nach Absprache mit dem Hafenmeister nur in der frostfreien Jahreszeit möglich. Vor und nach der Entnahme sind die Zählerstände im Wasserbuch einzutragen. Es befindet sich an der Zapfstelle. Die Zapfstelle befindet sich rechts neben der Tür zur Herrentoilette am Eingang der „Bergedorf“. Der Schlüssel befindet sich beim Personal der „Bergedorf“. Sollte das Buch nicht vorliegen, ist dies dem Hafenmeister bekannt zu geben und die Zählerstände des Verbrauchs unaufgefordert dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen. Schlauchleitungen und Anschlussstücke können - soweit vorhanden - beim Hafenmeister abgefordert werden.

9. Umweltschutz

Jeder Schiffseigner ist für die Entsorgung von Altöl, Sonder- und Sperrmüll selbst verantwortlich. Hausmüll- und hausmüllähnliche Abfälle sind in offiziell zugelassenen Müllsäcken zu sammeln und bei den Glascontainern an der Buskehre abzustellen. Die Beteiligung an Aufräumaktionen ist selbstverständlich.

Die Arbeiten auf den Schiffen haben so zu erfolgen, dass Gewässerschutzvorschriften, Luftverschmutzungsvorschriften und die Lärmschutzverordnung eingehalten werden. Für Übertretungen haften die Schiffseigner bzw. -führer.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, bei Feiern oder Veranstaltungen auf Ponton oder Schiffen Verstärkeranlagen zu benutzen. Musik ja, aber handgemacht. Ausnahmen sind nach Absprache nur bei Großveranstaltungen möglich.

10. Schiffsbriefkasten

Postfächer sind für jedes Schiff im Büro eingerichtet, oder können auf Anfrage eingerichtet werden. Eingehende Post sowie Mitteilungen an die Schiffe werden in die Postfächer hinterlegt und können dort während der Büroöffnungszeiten entnommen werden.